Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3152**

16. Wahlperiode 25. 10. 2006

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/2859 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Rahmenabkommen vom 22. Juli 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich und zu der Verwaltungsvereinbarung vom 9. März 2006 zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Gesundheit und Solidarität der Französischen Republik über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

A. Problem

Unter Hinweis auf einen fehlenden Rahmenvertrag über grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich mit der Bundesrepublik Deutschland verweigerte die Pariser Zentralregierung den französischen Präfekten die Zustimmung zur Unterzeichnung bereits unterschriftsreifer Vereinbarungen mit Rheinland-Pfalz und dem Saarland über den grenzüberschreitenden Rettungsdienst. Das Rahmenabkommen und die nach nationalem französischem Recht zusätzlich erforderliche Verwaltungsvereinbarung haben daher zum Ziel, es den betroffenen Ländern zu ermöglichen, regionale Vereinbarungen im Gesundheitsbereich mit den angrenzenden französischen Departements zu schließen, sowohl über einen grenzüberschreitenden Rettungsdienst als auch über die Zusammenarbeit in anderen Gesundheitsbereichen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Übereinkünfte in nationales Recht umgesetzt werden, also die nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erhalten.

Einstimmige Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die Verpflichtung zur Anpassung schon bestehender regionaler Vereinbarungen an das Rahmenabkommen kann vorübergehend ein geringfügig erhöhter Verwaltungsaufwand entstehen. Dieser dürfte jedoch keine zusätzlichen (Personal-)Kosten nach sich ziehen.

Auch die von den Vertragsparteien gegebenenfalls zu treffenden nötigen Maßnahmen, um den Grenzübertritt im Bereich des Rettungsdienstes zu erleichtern, verursachen keine zusätzlichen Kosten.

Mittelbar können den betroffenen Bundesländern durch die Umsetzung der noch zu schließenden regionalen Vereinbarungen möglicherweise geringfügige Ausgaben entstehen, sofern die Übernahme der Kosten einer Behandlung nicht im Rahmen der bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Regelungen erfolgt, sondern aufgrund spezifischer Entgeltregelungen. Diese würden jedoch von den Bundesländern selbst ausgehandelt werden, sodass der Kostenaufwand von ihnen gesteuert werden könnte.

E. Sonstige Kosten

Dem Gesundheitspersonal und den Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens, die im Rahmen der noch zu schließenden regionalen Kooperationsvereinbarungen Behandlungen übernehmen, können durch die vorgeschriebene Ausdehnung ihrer Haftpflichtversicherung auf die grenzüberschreitenden Leistungen geringfügige Mehrausgaben entstehen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind dadurch jedoch nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2859 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Der Ausschuss für Gesundheit

Dr. Martina Bunge	**Jens Spahn**
Vorsitzende	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jens Spahn

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/2859** in seiner 57. Sitzung am 19. Oktober 2006 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit überwiesen.

II.

Ziel der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik ist es, allen Personen, die ihren Wohnsitz oder vorübergehenden Aufenthalt in den Grenzgebieten haben, eine durchgehende, qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung sowie eine schnellstmögliche Notfallversorgung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sollen das Rahmenabkommen und die Verwaltungsvereinbarung über die Durchführungsmodalitäten des Rahmenabkommens den deutschen Ländern und den angrenzenden französischen Departements ermöglichen, Kooperationsvereinbarungen im Gesundheitsbereich einschließlich der notfallmedizinischen Versorgung abzuschließen. Mit diesen Vereinbarungen können sich gegenseitig ergänzende Strukturen im Gesundheitswesen herbeigeführt oder neu geschaffen werden.

III.

Der **Innenausschuss** hat in seiner 23. Sitzung am 25. Oktober 2006 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2859 zu empfehlen.

IV.

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2859 in seiner 27. Sitzung am 25. Oktober 2006 eingeführt, beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme zu empfehlen.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Jens Spahn
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333